

GeKo Rhein-Wupper

Gemeinsame Koordinierungsstelle Rhein-Wupper
Präventives kommunales Informationszentrum

Interkommunaler Kooperationsvertrag

STADT WUPPERTAL

Leverkusen

Solingen

STADT REMSCHEID

Stadt Langenfeld

Unterstützt durch das

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen



Das GeKo-Logo ist Teil der Gecko icons created by Futuer - Flaticon.com und frei zu diesem Zweck nutzbar.

I N T E R K O M M U N A L E R
K O O P E R A T I O N S V E R T R A G

Zwischen

der **Stadt Langenfeld**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der **Stadt Leverkusen**, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

der **Stadt Remscheid**, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

der **Klingenstadt Solingen**, Walter-Scheel-Platz 3, 42651 Solingen
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

der **Stadt Wuppertal**, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

wird der folgende interkommunale Kooperationsvertrag gem. § 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) geschlossen:

Inhalt

Präambel 2
§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft 3
§ 2 Zweck und Aufgaben 3
§ 3 Geschäftsführung 4
§ 4 Lenkungsgruppe 4
§ 5 Finanzierung 5
§ 6 Geltungsdauer 6
§ 7 Schlussbestimmungen 6

Präambel

Das Gesetz für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) ermöglicht es Gemeinden sich zu kommunalen Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen. In diese Arbeitsgemeinschaften können auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts aufgenommen werden.

Zweck des Vertrages ist es, eine kommunale Arbeitsgemeinschaft für eine gemeinsame Koordinierungsstelle Rhein-Wupper (im Folgenden: GeKo Rhein-Wupper) als präventive kommunale Koordinierungsstelle zu gründen und die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zu beschreiben.

Die GeKo Rhein-Wupper ist ein regionaler Zusammenschluss der vertragsschließenden Kommunen mit Ziel präventiv mit kommunalen Möglichkeiten überörtliche kriminelle und/oder ausbeuterische Strukturen zu identifizieren und gegen diese Missstände abgestimmt vorzugehen, sodass die vertragsschließenden Kommunen ihren gesetzlichen Aufgaben im Rahmen von Sicherheit und Ordnung sowie Leistungsgewährung gezielter und kosteneffizienter nachkommen.

§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

(1) Die o.g. Städte (im folgenden: Mitglieder) errichten eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 des Gesetzes für die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW.

(2) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Gemeinsame Koordinierungsstelle Rhein-Wupper (GeKo Rhein-Wupper)“.

(3) Der Vertrag wird zunächst ausschließlich mit den o.g. Mitgliedern geschlossen. Die Modalitäten für einen Beitritt weiterer Mitglieder sind in einem gesonderten Vertrag zu regeln.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die GeKo Rhein-Wupper dient der aufeinander abgestimmten Arbeit der Mitglieder um

- präventiv mit kommunalen Möglichkeiten überörtliche kriminelle und/oder ausbeuterische Strukturen zu identifizieren und gegen diese Missstände abgestimmt vorzugehen;
- die gezielte Ausnutzung der Rechts- und Sozialsysteme durch organisierte Formen und Strukturen mit krimineller Energie sollen nachhaltig bekämpft und das Ausmaß des Sozialleistungsbetruges sowie die mit jeglicher Art von Missbrauch zusammenhängenden (sozialen) Ungerechtigkeiten reduziert werden.
- mit der Arbeit der GeKo-Rhein-Wupper dazu beizutragen, dass Möglichkeiten und Begrenzungen der kommunalen Befugnisse herausgearbeitet und dadurch Vorschläge für gesetzliche Änderungen gemacht werden.

(2) Die Ziele werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Regelmäßige Koordinierungsgespräche in und zwischen den beteiligten Kommunen;
- Sicherstellung des Informationsflusses zu aktuellen Entwicklungen;
- Bündelung und Abstimmung gemeinsamen Vorgehens in den jeweiligen Kommunen;
- Kontakt zu übergeordneten und weiteren Behörden;
- Vorbereitung der Lenkungsgruppensitzungen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Dieser Vertrag enthält keine Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Soweit zur Erreichung der vertraglichen Ziele eine Datenverarbeitung notwendig erscheint, wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

§ 3 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der GeKo Rhein-Wupper wird durch die Stadt Wuppertal wahrgenommen. Hierzu wird von dieser eine Person als Koordination/Geschäftsführung ohne Vertretungsbefugnisse befristet für die Dauer des Projektes beschäftigt, welche gegenüber der Stadt Wuppertal weisungsgebunden ist. Der Einsatz weiteren Personals löst keine Kostentragungspflicht der Mitglieder gem. § 5 aus.

(2) Die Geschäftsführung koordiniert die Arbeit der Lenkungsgruppe, hat die Aufgabe der überörtlichen Koordination o.g. Maßnahmen und übt für die GeKo Rhein-Wupper repräsentative Aufgaben aus.

(3) Aufgaben oder Zuständigkeiten der Mitglieder oder ihrer Organe bleiben unberührt. Insbesondere kann die GeKo Rhein-Wupper keine bindenden Beschlüsse fassen oder Vertretungsmacht für die Mitglieder beanspruchen.

(4) Die Auswahl der Person der Geschäftsführung obliegt der geschäftsführenden Kommune. Die Anforderungen an die Person können in einer gesonderten Vereinbarung festgehalten werden.

§ 4 Lenkungsgruppe

(1) Zur Koordinierung der Arbeit und insbesondere zur gemeinsamen Schwerpunktsetzung wird von den Mitgliedern eine gemeinsame Lenkungsgruppe gebildet.

(2) An der Lenkungsgruppe sind alle Mitglieder mit jeweils einer Person beteiligt, welche von den Mitgliedern rechtzeitig und möglichst dauerhaft zu benennen bzw. zu entsenden ist. Die Person hat insbesondere den Informationsfluss zwischen dem entsendenden Mitglied und der Lenkungsgruppe sowie der Geschäftsführung sicherzustellen.

(3) Die Lenkungsgruppe tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich. Den Vorsitz führt die Geschäftsführung, welche Tagesordnungspunkte auch nach Vorschlag der Mitglieder zusammenstellt, über Zeit, Art und Ort der Tagung und Einladung nach Ermessen entscheidet und die Sitzung leitet.

Weitere Teilnehmer:innen (insbesondere sachkundige Personen anderer Institutionen, Vortragende, etc.) sind zu den Tagungen zuzulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist und sich nicht mindestens eines der Mitglieder dagegen ausspricht.

(4) Die Lenkungsgruppe berät die Angelegenheiten, die die Mitglieder im Bereich der Arbeitsgemeinschaft gemeinsam berühren. Sie koordiniert die Planungen der Mitglieder, stimmt sie aufeinander ab und gibt ggfls. Empfehlungen an die Geschäftsführung bzw. die geschäftsführende Stadt ab.

Die Lenkungsgruppe hat gegenüber der Geschäftsführung oder den Mitgliedern keine Weisungsbefugnis und die Beschlüsse haben keine Bindungswirkung.

(5) Für Einzelprojekte kann die Lenkungsgruppe Unterlenkungsgruppen bilden.

(6) Die Mitglieder stellen Informationen und Unterlagen, die durch sie oder in ihrem Auftrag erarbeitet wurden, den übrigen Mitgliedern zur Verfügung, sofern diese der Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag dienen und keine Gründe gegen eine Weitergabe bestehen.

§ 5 Finanzierung

(1) Vertragsgrundlage ist, dass sich die GeKo-Rhein Wupper durch Fördermittel des Landes und durch einen Eigenanteil der vertragschließenden Mitglieder finanziert. Die Finanzierung umfasst den Personalaufwand Ecksatz A 13 KGSt inklusive Büropauschale und Reisekosten (Finanzierung der Geschäftsführung). Der Einsatz weiteren Personals für Geschäftsführung oder Lenkungsgruppe, insbesondere die Neuschaffung von Stellen, ist durch eine ergänzende Vereinbarung zu diesem Vertrag abzustimmen.

(2) Für Koordinierungsprojekte ist eine Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von rund 50 % für die Dauer von fünf Jahren vorgesehen. Der entsprechende Fördermittelantrag ist im Einvernehmen mit den Mitgliedern durch die geschäftsführende Stadt zu stellen. Die GeKo-Rhein-Wupper nimmt ihren Betrieb nicht vor der entsprechenden Bewilligung der Landesmittel auf.

(3) Der über den geförderten Betrag in Abs. 2 hinausgehende Anteil der Kosten wird von den Mitgliedern zu jeweils gleichen Teilen getragen.

(4) Der jeweilige Anteil der Mitglieder gem. Abs. 3 ist der geschäftsführenden Stadt aus § 2 Abs. 1 zum 30.06. eines Jahres zu zahlen.

(5) In Ausübung des Vertrages werden keine marktteilnehmenden, unternehmerischen oder wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des Umsatzsteuerrechts ausgeführt, sodass gem. § 2b Abs. 1 S. 1 UStG keine Steuerpflicht ausgelöst wird. Insbesondere stellt die Anstellung einer Geschäftsführung keine Dienstleistung für die Mitglieder dar.

§ 6 Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird für die Dauer der gewährten Förderung und unter Vorbehalt der Zustimmung aller zuständigen Gremien der Mitglieder geschlossen und endet ohne weiteres nach der maximalen Förderdauer von fünf Jahren. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere auch vor Vertragsbeginn möglich, wenn die Förderung zu einem wesentlich geringeren als dem prognostizierten Anteil gem. § 5 Abs. 1 dieses Vertrages gewährt wird, sich die Förderung im Laufe des Förderzeitraums verringert, die Förderung auch teilweise aufgehoben oder zurückgefordert wird.

(3) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer einigen sich die Vertragspartner in einem neuen Vertrag über Fortsetzung oder Beendigung des Vertrages. Hierbei ist die Möglichkeit der Beendigung der Förderung zu bedenken.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche tritt, die wirksam und durchführbar ist und deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung an nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Gleiches gilt bei einer Regelungslücke.

(2) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Form gem. § 126a BGB zulässig ist, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind derzeit nicht getroffen.

(3) Die Vertretungsmacht oder das Auftragsverhältnis bzw. die Zeichnungsbefugnis der unterzeichnenden Personen wird jeweils versichert, soweit nicht ersichtlich.

(4) Von dieser Vereinbarung erhält jede Vertragspartei ein mindestens von der jeweils anderen Vertragspartei unterschriebenes Exemplar.

Wuppertal, den Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Für das Mitglied
Stadt Wuppertal
Vertreten durch *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

X

Für das Mitglied
Stadt Langenfeld
Vertreten durch *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

X

Für das Mitglied
Stadt Leverkusen
Vertreten durch *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

X

Für das Mitglied
Stadt Remscheid
Vertreten durch *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

X

Für das Mitglied
Klingenstadt Solingen
Vertreten durch *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

X